

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.120/0009-I/4/2014

Wien, am 7. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 9. Jänner 2014 unter der **Nr. 381/J** an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Undurchsichtiges aus dem Burgtheater“ gerichtet. Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11, bzw. die Entschließung des Bundespräsidenten BGBl II Nr. 37/2014 ist die Zuständigkeit für Bundestheater auf mich übergegangen.

Diese Anfrage beantworte daher ich wie folgt:

Eingangs weise ich darauf hin, dass die Zitate in der Begründung der parlamentarischen Anfrage aus dem Zusammenhang gerissen sind. Die Originalpassage aus dem *Standard* vom 3. Jänner 2014, auf die sich das Zitat offensichtlich bezieht, lautet:

„(...) Es stehe außer Zweifel, so Springer zum Standard, dass Stantejsky unerlaubte ‚Drehs‘ angewendet hat - allerdings nur, um den Betrieb aufrechterhalten zu können. Sie ist von der alten Schule: Wir machen alles, um die Kunst zu ermöglichen.(...)“

Zu den Fragen 1 bis 3, 10, 11 und 13:

- *Welcher Art sind die Unregelmäßigkeiten, die Silvia Stantejsky vorgeworfen werden?*
- *Welche betriebswirtschaftlich bedenklichen „Drehs“ hat Frau Stantejsky nach Ansicht des Bundestheater-Generals Georg Springer angewendet?*
- *Auf welche Bilanzjahre beziehen sich die Unregelmäßigkeiten, die Silvia Stantejsky vorgeworfen werden?*
- *Wie ist es möglich, dass dem Burgtheater kein wirtschaftlicher Schaden erwächst, wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt werden?*
- *Ist irgendjemandem wirtschaftlicher Schaden erwachsen?*
- *Ist es zutreffend, dass sich Frau Stantejsky zum Zeitpunkt ihrer Entlassung im Krankenstand befand?*

Die Österreichischen Bundestheater sind als ein aus fünf eigenständigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehender Konzern organisiert, der aus der Bundestheater-Holding GmbH, der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der Theaterservice GmbH besteht.

Während die Bundestheater-Holding GmbH zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, befinden sich alle anderen Gesellschaften im Eigentum bzw. Miteigentum der Bundestheater-Holding. Es besteht an den Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding somit kein Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes.

Als Angelegenheiten der Vollziehung sind von der Interpellationspflicht nur jene Aufgaben des Bundes umfasst, die die Funktion des Bundes als Eigentümer der Bundestheater-Holding betreffen. Alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaften, insbesondere solche der Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding unterliegen grundsätzlich nicht der Interpellation. Eine Ausnahme hiervon sieht § 13 Abs. 6 BThOG vor, der bestimmt, dass die vom zuständigen Bundesminister bestellten, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundeskanzler entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber dem Bundesminister / dem Bundeskanzler über die Beschlüsse des (jeweiligen) Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen hierzu aus, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht des Bundeskanzlers/der Bundesministerin/des Bundesministers in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. Dies be-

deutet, dass nur in jenen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht besteht, in denen auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen.

Zu den Fragen 1-14 liegen keine formalen Aufsichtsratsbeschlüsse vor; diese Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung meines Zuständigkeitsbereiches iSd Art. 52 B-VG.

Ungeachtet dessen verweise ich auf den auf der Homepage der Bundestheater (www.bundestheater.at) veröffentlichten Endbericht der forensischen Untersuchung und kann ergänzend zu den nachstehenden Fragen Folgendes ausführen:

Zu Frage 4:

- *Seit wann haben die Direktoren Hartmann und Springer Kenntnis von den vermeintlichen Unregelmäßigkeiten in der Finanzgebarung des Burgtheaters?*

Am 11. November 2013 legte die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH einen "Vorläufigen Zwischenbericht" zur Gebarungsprüfung 2012/2013 der Burgtheater GmbH vor, wonach gravierende Mängel in der Buchführung festgestellt worden waren. Aus diesem Grund teilte die KPMG der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH mit, von ihrer Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB Gebrauch machen zu müssen.

Nach Information der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH wurde am 12. November 2013 die Interne Revision der Bundestheater-Holding GmbH eingeschaltet, die Suspendierung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin auf Weisung der Bundestheater-Holding GmbH ausgesprochen und für den 25. November 2013 eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates der Burgtheater GmbH anberaumt.

Zu Frage 5:

- *Seit wann hat der Aufsichtsrat Kenntnis von den vermeintlichen Unregelmäßigkeiten in der Finanzgebarung des Burgtheaters?*

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Burgtheater GmbH wurden im Zuge einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 25. November 2013 über den Stand der Gebarungsprüfung durch die KPMG informiert und über die am 18. November erfolgte Beendigung des Dienstverhältnisses der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 6:

- *Seit wann hat das Ministerium Kenntnis von Unregelmäßigkeiten im Burgtheater?*

Nach Auskunft der Kultursektion wurden am 12. November 2013 das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding GmbH und die stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Burgtheater GmbH durch die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH informiert und ab diesem Zeitpunkt auf dem Laufenden gehalten.

Zu Frage 7:

- *Gilt im Burgtheater das Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Hauses?*

Wie auch in einem Organisationshandbuch festgeschrieben, gelten das "Vier-Augen-Prinzip" sowie das "Beleg-Prinzip" für die Burgtheater GmbH uneingeschränkt.

Zu Frage 8:

- *Warum wurde die Entlassung Silvia Stantejskys in den Weihnachtstagen publik gemacht?*

Die Entlassung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin wurde durch ein wöchentlich erscheinendes Nachrichtenmagazin "publik gemacht".

Zu Frage 9:

- *Welcher Zusammenhang besteht zwischen den Untersuchungen des Rechnungshof im Burgtheater und der Entlassung von Silvia Stantejsky?*

Der Rechnungshof wurde am 3. März 2014 um Durchführung einer Gebarungsprüfung der Burgtheater GmbH ersucht.

Zu Frage 12:

- *Zu welchem Zeitpunkt wurde die Entlassung gegenüber Silvia Stantejsky ausgesprochen?*

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wurde am 12. November 2013 auf Weisung der Bundestheater-Holding GmbH vom Dienst suspendiert und am 18. November 2013 durch die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH entlassen.

Zu Frage 14:

- *Hat Frau Stantejsky die Entlassung beeinsprucht?*

Aufgrund einer Klage der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin gegen ihre Entlassung ist ein arbeitsgerichtliches Verfahren zwischen der Burgtheater GmbH und der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	MfvsF8Lv4XDwiBpTP2couspdUsPkdGNh34cyx2ERd/Er201xmwuoaoUUb8EfBaEBJrVgmyBDaz+cl1Mtb2eLVqJJMKfxJcCctZy0omoSsTfZjyuiSQxIkQO4pv0XIBVvQ9klQWzPkBYUjllpu5WdNy8RgMmG5YaHtsWljzTsO+ZmJQ8oGbU8yVyf+h0aHH3VRX692YMuKkwzrQ7soyK4IZGB8n6foQvHyN32WrpBJ4Rfp/he+ZcBeuokOIUVoQVpqZmvKIdEk9YlNgVVQj4yxZi2T2e/S/OiHfUNTvzofxTfU7ywKvKY6PhlZrbexSafK37OiMVG1TI0BP1m3X+FA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-07T13:30:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	